

Vertrag zur Auftragsverarbeitung für den Testzugang – Herta

gemäß Art. 28 DSGVO · Version T-1.0 · Stand: Oktober 2026

zwischen dem Unternehmen, das im Formular „30 Tage kostenlos testen“ angegeben ist (nachfolgend „Auftraggeber“),

und der **Möhle und Braker Datentechnik GbR**, Bahnhofstraße 24, 24647 Wasbek (nachfolgend „Auftragnehmer“).

1. Vertragsschluss

- (1) Dieser Vertrag kommt zustande, indem die im Formular genannte Person für den Auftraggeber das Feld zur Zustimmung zu diesem Vertrag anklickt und das Formular absendet. Der Vertrag liegt damit in einem elektronischen Format im Sinne von Art. 28 Abs. 9 DSGVO vor.
- (2) Die absendende Person versichert, zur Vertretung des Auftraggebers berechtigt zu sein.
- (3) Der Auftragnehmer speichert Datum, Uhrzeit und Version dieses Vertrages als Nachweis des Vertragsschlusses.

2. Gegenstand und Dauer

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einen kostenlosen Testzugang zu „Herta – HR Tools and Assistants“ für 30 Tage bereit. Der Test umfasst die Module Tide und Flow. Das Modul Isa ist im Testzugang nicht enthalten.
- (2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer des Testzugangs und bis zur vollständigen Löschung der Daten nach Nummer 5.
- (3) Schließt der Auftraggeber im Anschluss einen Vertrag über Herta, wird dieser Vertrag durch den Vertrag zur Auftragsverarbeitung für Herta ersetzt.

3. Art und Zweck der Verarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich, um dem Auftraggeber die Erprobung von Herta zu ermöglichen.
- (2) Art der Daten und betroffene Personen entsprechen Anlage 1 des Vertrages zur Auftragsverarbeitung für Herta für die Module Tide und Flow, insbesondere Stamm- und Kontaktdaten, Arbeitszeit- und Abwesenheitsdaten, Auftrags- und Tätigkeitsdaten von Beschäftigten des Auftraggebers sowie Kontaktdaten seiner Kunden.
- (3) Der Auftragnehmer empfiehlt, im Testzeitraum nur so viele echte Daten einzugeben, wie für die Erprobung erforderlich sind.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Für die Dauer des Tests gelten die folgenden Regelungen des Vertrages zur Auftragsverarbeitung für Herta in der jeweils veröffentlichten Fassung entsprechend: § 3 (Weisungen), § 4 (Vertraulichkeit), § 5 mit Anlage 2 (technische und organisatorische Maßnahmen), § 6 mit Anlage 3 (Unterauftragsverarbeiter, ausgenommen der KI-Dienst für Isa), § 7 und § 8 (Unterstützung), § 9 (Meldung von

Datenschutzverletzungen innerhalb von 24 Stunden) und § 10 (Nachweise und Kontrollen). Dieser Vertrag ist abrufbar unter hr-tools-and-assistants.de/avv.

5. Ende des Tests, Löschung

- (1) Der Testzugang endet automatisch nach 30 Tagen. Er verlängert sich nicht und geht nicht in einen kostenpflichtigen Vertrag über.
- (2) Schließt der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Testende einen Vertrag über Herta, werden die Testdaten auf Wunsch in den Vertrag übernommen.
- (3) Andernfalls löscht der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten des Testzugangs 30 Tage nach Testende. Daten in Datensicherungen werden im regulären Sicherheitszyklus überschrieben. Der Auftraggeber kann die Löschung jederzeit früher verlangen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.